

Evangelische
Kirchengemeinde Plaidt

Prävention – Intervention – Hilfe

Schutzkonzept der Evangelischen Kirchengemeinde Plaidt gegen sexualisierte Gewalt

Einleitung

Prävention – Intervention – Hilfe: Aktiv gegen sexualisierte Gewalt

Diese Begriffe umschreiben in Kurzform die Maßnahmen der Evangelischen Kirchengemeinde Plaidt zur Wahrnehmung unserer Verantwortung zum Thema sexualisierte Gewalt. Das vorliegende Schutzkonzept beschreibt die Grundlagen aktiver Präventions- und Interventionsarbeit und bezieht sich auf das Kirchengesetz und das Rahmenschutzkonzept der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt.

Übergeordnetes Ziel ist es, in unserer Kirchengemeinde eine Kultur der Achtsamkeit, des Respekts und der Wertschätzung gegenüber Schutzbefohlenen zu vertiefen und zu leben. Durch diese Kultur soll sexualisierte Gewalt möglichst verhindert und wo sie doch geschieht, frühzeitig erkannt und gestoppt werden.

Unsere Kirchengemeinde soll einen Schutzraum für die uns anvertrauten Menschen darstellen. Das sind insbesondere Kinder, Jugendliche und hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen (Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen - z. B. Menschen mit Behinderung, Menschen mit Pflegebedürftigkeit, Menschen in der Seelsorge und in Beratungskontexten). Uns ist aber darüber hinaus ein grenzachtender Umgang mit allen Menschen wichtig.

Was ist „sexualisierte Gewalt“?

Sexualisierte Gewalt verstehen wir gemäß § 2 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt wie folgt:

(1) Eine Verhaltensweise ist dann sexualisierte Gewalt, wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tätlichkeiten geschehen. Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn die Täterin oder der Täter für deren Abwendung einzustehen hat. Sexualisierte Gewalt ist immer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) und § 201a Absatz 3 oder §§ 232 bis 233a StGB in der jeweils geltenden Fassung gegeben.

(2) Gegenüber Minderjährigen ist sexuell bestimmtes Verhalten im Sinne des Absatzes 1 insbesondere dann unerwünscht, wenn gegenüber der Täterin oder dem Täter eine körperliche, seelische, geistige, sprachliche oder strukturelle Unterlegenheit gegeben ist und damit in diesem Verhältnis die Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung fehlt. Bei Kindern, das heißt bei Personen unter 14 Jahren, ist das sexuell bestimmte Verhalten stets als unerwünscht anzusehen.

(3) Gegenüber Volljährigen ist sexuell bestimmtes Verhalten insbesondere unerwünscht, wenn die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist.

(4) Unangemessenen Verhaltensweisen, die die Grenze der sexualisierten Gewalt nicht überschreiten, ist von vorgesetzten und anleitenden Personen, durch geeignete Normen, Regeln und Sensibilisierung, insbesondere im pädagogischen und pflegerischen Alltag entgegenzutreten.

Sexualisierte Gewalt kann demnach verschiedene Formen haben. Neben sexualisierter körperlicher Gewalt wie z. B. unerwünschte sexuell bestimmte Berührungen oder Vergewaltigung, gibt es auch Formen, bei denen kein direkter Körperkontakt zwischen Täter:innen und Betroffenen eine Rolle spielt. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn eine Person einer anderen pornografische Bilder schickt, ohne dass diese das möchte. Es kann sich aber auch dadurch ausdrücken, dass eine Person eine andere Person unter Druck setzt, an sich selbst oder dritten Personen sexuelle Handlungen durchzuführen oder diese zwingt, bei sexuellen Handlungen zuzusehen. Ferner gibt es Formen verbaler sexualisierter Gewalt, die sich durch Sprache oder Laute (z. B. Stöhnen) zeigt.

Sexualisierte Gewalt kann im direkten Kontakt, aber auch medial bzw. online geschehen. Sie stellt immer eine Grenzverletzung dar und beinhaltet das Ausnutzen von Macht durch körperliche, seelische, geistige, sprachliche oder strukturelle Überlegenheit.

Wozu dieses „Schutzkonzept“?

Dieses Schutzkonzept ist ein Zusammenspiel aus institutionellen und pädagogischen Maßnahmen sowie einer Kultur des Respekts und der Wertschätzung. Es umfasst Handlungspläne sowie konzeptionelle Elemente und basiert auf einem partizipativen und prozessorientierten Grundverständnis von Prävention und Intervention. Es geht damit über

einzelne und isolierte Präventionsmaßnahmen hinaus und nimmt unsere Kirchengemeinde sowohl als Schutzraum („kein Tatort werden“) als auch als Kompetenzort wahr, an dem Menschen Hilfe erhalten, die von einer Verletzung gegen ihre sexuelle Selbstbestimmung betroffen sind (vgl. Vereinbarung der Evangelischen Kirche in Deutschland und dem Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, 2016).

Zielgruppe dieses Schutzkonzeptes sind alle Schutzbefohlenen; die Angehörige von Schutzbefohlenen; Personen, die verdächtigt werden; Personen, die Hinweise auf sexualisierte Gewalt geben (möchten); Personen, die bei der Aufklärung von Fällen Verantwortung übernehmen;
Personen, die sich über das Thema informieren möchten.

Die (Weiter-)Entwicklung und fortlaufende Thematisierung dieses Schutzkonzeptes ist eine Leitungsaufgabe des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Plaidt. Schutzraum zu werden und zu bleiben, ist ein dynamischer Prozess, der von oben gesteuert, aber von allen Mitgliedern der Kirchengemeinde mitgestaltet werden muss.

Dieses Schutzkonzept ist u.a. auf der Website www.ev-kirchengemeinde-plaidt.de veröffentlicht und wird allen Interessierten zugänglich gemacht.

1. Verankerung im Leitbild bzw. in der Gemeindekonzeption

Das Selbstverständnis, dass Kirche ein Schutzraum ist, in dem alle Menschen vor sexualisierter Gewalt geschützt werden, ist im Leitbild bzw. in der „Gesamtkonzeption gemeindlicher Aufgaben“ der Evangelischen Kirchengemeinde Plaidt verankert.

Dort heißt es unter Punkt 6:

„Allen Altersgruppen bieten wir Raum, in dem sie unter sich sein, Beziehung pflegen und Ansprechpartner:innen finden können. Das Miteinander ist geprägt von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Unser Schutz gilt insbesondere Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen. Darüber hinaus sind die Grenzachtung aller Menschen und eine Kultur der Achtsamkeit unverzichtbare Grundlage unserer Arbeit.“

2. Potenzial- und Risikoanalyse

Ein Baustein auf dem Weg zu diesem Schutzkonzept war die Potenzial- und Risikoanalyse. Darin wurden die Strukturen, die sexualisierte Gewalt und übergriffiges Verhalten in der Evangelischen Kirchengemeinde institutionell begünstigen können, analysiert und erkannt.

Es geht darum, Sensibilität zu entwickeln und geeignete Maßnahmen zu planen und perspektivisch umzusetzen. Dies ist kein einmalig abgeschlossener Vorgang, sondern bleibt Aufgabe im oben beschriebenen Leitungshandeln des Presbyteriums.

So werden zum Beispiel die Räumlichkeiten der Evangelischen Kirchengemeinde Plaidt regelmäßig daraufhin überprüft, ob in ihnen eine Kultur der Achtsamkeit ermöglicht wird. Räumliche Mängel, die grenzverletzendes Verhalten begünstigen können, werden behoben.

3. Umgang mit Mitarbeitenden

Alle Mitarbeitenden der Evangelischen Kirchengemeinde Plaidt sind mitverantwortlich für die Umsetzung dieses Schutzkonzeptes. Sie sind sensibilisiert und geschult in den Grundlagen der Präventionsarbeit, haben eine Selbstverpflichtungserklärung bzw. einen Verhaltenskodex unterschrieben, kennen das Beschwerdeverfahren und den Interventionsplan und haben je nach Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt. Mit den Mitarbeitenden sind alle beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden der Kirchengemeinde gemeint, sowie ggf. Menschen in Ausbildung, in Honorartätigkeit, im Freiwilligendienst und im Praktikum.

3.1 Abstinenz- und Abstandsgebot

In vielen Aufgabenbereichen kirchlicher Arbeit gibt es typischerweise Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnisse – insbesondere in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie in Seelsorge- und Beratungskontexten. Dort gilt das Abstinenzgebot. Es bedeutet, dass sexuelle Kontakte mit dem kirchlichen Schutzauftrag nicht vereinbar und daher verboten sind.

Das Abstandsgebot besagt, dass alle Mitarbeitenden das Nähe- und Distanzempfinden ihres Gegenübers achten und dementsprechend Rücksicht nehmen müssen.

3.2 Selbstverpflichtungserklärung

Im Umgang mit Schutzbefohlenen in der Evangelischen Kirchengemeinde Plaidt müssen Respekt, ein wertschätzendes Verhalten und eine grenzachtende Kommunikation die Arbeit prägen. Deshalb ist eine Voraussetzung zur Mitarbeit die Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung (siehe Anhang 1.).

Diese wird zu Beginn einer Tätigkeit – auch im Ehrenamt – und in regelmäßigen Abständen, z. B. im Rahmen von Jahresgesprächen und Teamschulungen, besprochen.

Die Selbstverpflichtungserklärung dient allen als Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang mit Schutzbefohlenen und formuliert Regelungen für Situationen, die für sexualisierte Gewalt und jegliche Form von Grenzüberschreitungen ausgenutzt werden könnten.

3.3 Erweitertes Führungszeugnis

Alle beruflich Mitarbeitenden müssen in regelmäßigen Abständen (gemäß der rechtlichen Vorgaben) ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen unabhängig von ihrer Tätigkeit. Dies gilt grundsätzlich auch für Menschen im Ausbildungsverhältnis sowie für Beschäftigte im Rahmen eines Freiwilligendienstes. Die Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gilt auch für alle im Pfarrdienst tätigen Personen. Für beruflich Mitarbeitende in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen besteht diese Pflicht bereits seit Langem durch die Regelung im SGB VIII (§ 72a).

In unserer Kirchengemeinde müssen auch ehrenamtlich Mitarbeitende (auch Personen, die eine Aufwandsentschädigung erhalten), Praktikant:innen und Honorarkräften ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen – alle drei Jahre. Kriterien für die Entscheidung sind Art, Dauer und Intensität des Kontaktes mit Minderjährigen und Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen bei der Tätigkeit.

siehe Anhang 2. bis 4.

3.4 Sensibilisierung und Schulungen von Mitarbeitenden

Ziel aller Schulungs- und Fortbildungsangebote zum Thema sexualisierte Gewalt sind eine grundlegende Sensibilisierung für das Thema, die Fähigkeit mögliche Gefährdungen zu erkennen und das Gewinnen von Handlungssicherheit im Verdachtsfall. Ferner bieten Schulungssituationen den Raum, die eigene Haltung zu reflektieren.

Alle Mitarbeitenden der Kirchengemeinde müssen über ein Basiswissen zum Thema Schutz vor sexualisierter Gewalt verfügen. Je nach Aufgabenbereich werden einige Mitarbeitende vertieft fortgebildet.

Teams von mehrtätigen Veranstaltungen bekommen eine Schulungseinheit zur Selbstverpflichtung. Damit wird sichergestellt, dass neue Mitarbeiter:innen darin unterwiesen sind und dass ältere Mitarbeiter:innen eine regelmäßige Auffrischung erfahren. Durch die regelmäßig stattfindenden Schulungen werden die Kultur der Achtsamkeit und das Wissen über den Schutz vor sexualisierter Gewalt immer wieder aktualisiert.

4. Umgang mit Schutzbefohlenen

4.1 Partizipation

Im Miteinander und in der alltäglichen Arbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Plaidt soll besonders der Aspekt der Partizipation leitend sein, denn durch Partizipation werden Schutzbefohlene in ihrem Selbstbewusstsein und ihrer Selbstwirksamkeit gestärkt. Sie erfahren sich als mitgestaltende Persönlichkeiten mit eigenen Rechten und Pflichten. Das

Machtgefälle zwischen Schutzbefohlenen und Mitarbeitenden wird dadurch abgeschwächt und das Abhängigkeitsverhältnis wird geringer.

Folgende Fragen zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen helfen uns in der Umsetzung der Leitkategorie Partizipation:

(aus: EKIR, Schutzkonzepte praktisch 2021, S. 28)

- Können Kinder und Jugendliche die Angebote, den Alltag der Gemeinde mitbestimmen und mitgestalten?
- Wie werden Regeln aufgestellt und kommuniziert?
- Gibt es Strukturen für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (Gruppenrat, Gruppensprecher oder Ähnliches)?
- Wird Kindern und Jugendlichen regelmäßig Gelegenheit gegeben über Themen zu sprechen, die für sie relevant sind?
- Ist die Gesprächsatmosphäre in ihren Angeboten so vertrauensvoll, dass Kinder und Jugendliche wissen, dass es keine Tabu-Themen gibt?
- Wird in Gruppen und Angeboten regelmäßig darüber gesprochen, ob und wenn ja, welche Gefährdungen Kinder und Jugendliche wahrnehmen, was für sie Grenzverletzungen sind und wo sie allgemein Probleme im Gruppengeschehen und in der Interaktion zwischen Kindern / Jugendlichen und Mitarbeitenden wahrnehmen?
- Sind Kindern und Jugendlichen Informationen über Hilfe und Beratung bekannt und sind die dahinter stehenden Entscheidungsprozesse auch für sie transparent?
- Sind Kinder und Jugendliche, Eltern / Sorgeberechtigte und Mitarbeitende über ihre Rechte aufgeklärt worden – und zwar so, dass sie diese Rechte verstehen und wissen, wo sie Unterstützung erhalten?

4.2 Prävention

Ziel aller Präventionsmaßnahmen ist die Vorbeugung möglicher Gefährdungen von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen. Da sich kein Kind, Jugendliche:r oder Schutzbefohlene:r allein vor sexualisierter Gewalt schützen kann, richtet sich Präventionsarbeit vorrangig an die beruflich Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen, aber auch an Träger und die Eltern bzw. Sorgeberechtigten.

*Präventionsgrundsätze in der Kinder- und Jugendarbeit –
Was Kinder und Jugendliche wissen müssen:*

(aus: EKIR, Schutzkonzepte praktisch 2021, S. 31)

- Es gibt angenehme, aber auch unangenehme Gefühle und diese sollen / können auch ausgedrückt werden. Es gibt auch „komische“ Gefühle, die positiv und negativ zugleich sein können.

- Ebenso gibt es gute und schlechte Geheimnisse. Schlechte Geheimnisse machen ungute (schlechte) Gefühle und dürfen (müssen) weitergesagt werden. Das ist kein Verpetzen.
- Jede Person hat das Recht „nein“ zu sagen, wenn etwas geschieht, was unangenehme Gefühle macht.
- Jede Person hat das Recht auf den eigenen Körper. Niemand darf andere berühren, wenn dies nicht gewollt ist.
- Es gibt sexualisierte Gewalt! Täter:innen sind meist Menschen, die bekannt / verwandt sind. Das heißt nicht der „böse Mann“ ist vermutlich der Täter, sondern jemand, den man gern hat, der aber eine Grenze verletzt.
- Erwachsene wissen, dass es sexualisierte Gewalt gibt. Sie haben die Aufgabe sensibel hinzuhören, wenn Kinder und Jugendliche diesbezüglich etwas erzählen.

5. Fehlerkultur und Beschwerdeverfahren

5.1 Fehlerkultur

In der Evangelischen Kirchengemeinde Plaidt soll eine Fehlerkultur etabliert sein, die es möglich macht, frühzeitig Fehlverhalten zu melden, dies zu analysieren und dann gezielte Korrektur- und Präventionsmaßnahmen einzuleiten.

Für alle Personen ist es möglich, Beobachtungen und Fehler zu melden bzw. einzugestehen, weil sie sicher sein können, dass nach der Meldung nach professionellen Standards gehandelt wird.

So ist eine gute Fehlerkultur die Basis für ein professionelles Beschwerdeverfahren.

Wo eine gute Fehlerkultur etabliert ist, ist auch ein positives und vertrauensvolles Miteinander sowie ein respektvoller und wertschätzender Umgang möglich. Das schließt den wichtigen Aspekt der konstruktiven Kritik ein. Das heißt: Fehler werden nicht einfach verdammt, sondern dienen unter anderem auch als Chance zur Weiterentwicklung. Wer Fehler macht, übernimmt die Verantwortung. Bei schwerwiegendem oder wiederholtem Fehlverhalten ist mit (arbeitsrechtlichen) Konsequenzen zu rechnen.

5.2 Beschwerdeverfahren

Ein gutes, transparentes Beschwerdeverfahren bzw. -management ist eine der tragenden Säulen für die Umsetzung der Rechte von Kindern und Jugendlichen. Beschwerden von Kindern und Jugendlichen werden als Impulse für die Weiterentwicklung des Miteinanders und der Arbeit der Kirchengemeinde betrachtet. Außerdem werden Kinder und Jugendliche dazu ermutigt, ihre Wahrnehmung der Situation zu schildern und sich zu äußern, wenn sie eine Grenzverletzung erleben.

Wegen einer Beschwerde wird niemand benachteiligt, ausgelacht, ausgegrenzt oder in sonstiger Art und Weise unter Druck gesetzt. Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, Beschwerden von Kindern und Jugendlichen ernsthaft aufzunehmen, zu prüfen und sich auf entsprechende Änderungsmöglichkeiten einzulassen.

Gute Erreichbarkeit, umfassende Information, Interesse, Aufmerksamkeit, Verständnis und eine alters- und entwicklungsangemessene Sprache sowie eine schnelle Reaktion sind wesentliche Aspekte des Beschwerdemanagements der Kirchengemeinde für Kinder und Jugendliche.

Sie können ihre Beschwerde im Gespräch oder in schriftlicher Form vorbringen. Beschwerden können persönlich, anonym oder als Gruppe vorgetragen werden.

siehe Anhang 5. bis 7.

Wir nehmen Beschwerden folgendermaßen auf:

- Die Aufnahme der Beschwerde erfolgt durch die Person, an die die Kinder oder die Jugendlichen sich gewandt haben. Die Zuständigkeit für die jeweilige Beschwerdebearbeitung wird innerhalb des Hauptamtlichen-Teams geklärt.
- Für das Gespräch wird ein störungsfreier Raum gesucht und ausreichend Zeit eingeräumt.
- Dabei wird durch aktives Zuhören und offenes Fragen die Beschwerde möglichst genau erfasst und ernst genommen.
- Den Kindern oder Jugendlichen wird für ihre Offenheit gedankt.
- Gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen werden Lösungsmöglichkeiten, die sie entlasten können, überlegt und sofort oder in weiteren Gesprächen besprochen.
- Bei Schritten, die die Kinder oder Jugendlichen selbst zur Lösung unternehmen können, wird ihm bzw. ihr nach Wunsch und bei Bedarf Unterstützung gegeben.
- Schritte, die im Verantwortungsbereich der Erwachsenen liegen, werden den Kindern oder Jugendlichen gegenüber eindeutig so benannt. In solchen Fällen übernimmt die angesprochene Person das weitere Vorgehen, einschließlich der Weiterleitung der Beschwerde in Absprache und mit Information der Kinder oder Jugendlichen, soweit möglich.
- Bei Anzeichen sexualisierter Gewalt oder anderen Formen von Kindeswohlgefährdung muss sofort zum Wohl der Kinder und Jugendlichen gemäß Interventionsplan gehandelt werden. Die angesprochene Person ist bei Anzeichen sexualisierter Gewalt zur Kontaktaufnahme mit der Vertrauensperson des Kirchenkreises verpflichtet, und es besteht auch eine Pflicht zur Meldung an die Meldestelle der Evangelischen Kirche im Rheinland (siehe dazu 6.)
- Die Verantwortung für das weitere Vorgehen liegt bei der hauptamtlichen Mitarbeitenden und des/der Vorsitzenden des Presbyteriums, in Absprache mit dem Interventionsteam (siehe dazu 6.)

- In Absprache mit den Kindern oder Jugendlichen und bei Fällen sexualisierter Gewalt, nach Rücksprache mit dem Interventionsteam, werden die Personensorgeberechtigten über die Beschwerde informiert und auch mit ihnen wird das weitere Vorgehen abgesprochen (siehe dazu 6.)
- Möchten die Kinder oder Jugendlichen nicht mit der Person, die sie zuerst aufgesucht haben, weitersprechen, so wird mit ihnen nach einer Person gesucht, der sie vertrauen können.

Beschwerden zu Interaktionen:

- Betrifft die Beschwerde eine Interaktion zwischen haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeitenden und Kind oder Jugendlichen, ohne dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, so ist gemeinsam mit dem Kind oder Jugendlichen abzuwägen, ob er bzw. sie selbst, ggf. unter Hinzuziehung einer Vermittlungsperson, mit der betreffenden Person sprechen kann.
- Ist dies nicht möglich, kann die Beschwerde aufnehmende Person mit der bzw. dem Betreffenden, eventuell auch unter Anonymisierung des Beschwerde führenden Kindes oder des Jugendlichen, sprechen.

Beschwerden zu Gestaltung und organisatorischen Abläufen:

- Beschweren sich Kinder oder Jugendlicher über organisatorische Abläufe oder die Gestaltung des Angebots der Kirchengemeinde, so nehmen die verantwortlichen Mitarbeitenden ihre Vorschläge auf und geben sie ggf. an die zuständigen Mitarbeitenden weiter. Allerdings entsprechen nicht jede Beschwerde und jeder Veränderungswunsch dem pädagogischen Konzept der Kinder- und Jugendarbeit der Kirchengemeinde. Dementsprechend kann nicht jeder Wunsch aufgegriffen werden. Die Entscheidung wird den Kindern und Jugendlichen von den verantwortlichen Mitarbeitenden mitgeteilt und erläutert.
- Über die Umsetzung der gefundenen Lösung und über die Zufriedenheit des Kindes oder Jugendlichen und ggf. der Personensorgeberechtigten sprechen die verantwortlichen Mitarbeitenden mit ihnen.
- Bezüglich schriftlich abgegebener Beschwerden wird entsprechend vorgegangen. Haben die Kinder oder Jugendlichen ihren Namen bekannt gegeben, so wird von dem/der hauptamtlich Mitarbeitenden ein Gespräch mit ihnen geführt, sofern sie das wollen.
- Eine Überprüfung auf Veränderung erfolgt nach einem angemessenen Zeitraum.
- Anonymen Beschwerden wird ebenfalls nachgegangen.

Im Falle sexualisierter Gewalt gibt es spezielle Krisen-Verfahren, die im Folgenden erläutert werden.

6. Fallklärung und Intervention – Vorgehen im Krisenfall

Liegt ein begründeter Verdacht auf sexualisierte Gewalt vor, muss unmittelbar gehandelt werden. Der hier dargelegte Interventionsplan dient dabei als Handlungsleitfaden für die Verantwortlichen. Das professionelle Handeln wird durch genaue Regelungen vorgegeben, wodurch alle Beteiligten Handlungssicherheit erfahren.

Zu den „Verdachtsstufen“: siehe Anhang 10.

6.1 Krisenleitfaden im Verdachtsfall

Folgende Schritte sind notwendig:

- Ruhe bewahren
- überlegen, woher der Verdacht kommt
- Anhaltspunkte für den Verdacht aufschreiben (Datum, Uhrzeit, Situation, fragliche Beobachtung, involvierte Personen (siehe Anhang 8. und 9.))
- Kontaktaufnahme zu einer Vertrauensperson (z. B. beruflich Mitarbeitende aus dem eigenen Tätigkeitsfeld oder die vom Kirchenkreis benannte Vertrauensperson) und Abstimmung des weiteren Vorgehens
- gegebenenfalls Kontaktaufnahme zu einer Fachberatungsstelle, um sich selbst Hilfestellungen zu holen; dies geht auch anonym
- auf keinen Fall die Familie informieren
- auf keinen Fall den Menschen, der unter Verdacht steht, informieren
- eigene Grenzen erkennen und akzeptieren

6.2 Krisenleitfaden im Mitteilungsfall

Wenn Kinder oder Jugendliche von sexuellen Grenzverletzungen und/oder sexualisierter Gewalt berichten, ist dies zunächst ein großer Vertrauensbeweis – nun ist es wichtig, das Vertrauen nicht zu enttäuschen und das weitere Vorgehen mit dem betroffenen Kind oder Jugendlichen abzustimmen.

Wichtig ist:

- Ruhe bewahren – unüberlegte Schritte können zu einer weiteren Traumatisierung von betroffenen Kindern oder Jugendlichen führen
- Kindern oder Jugendlichen aufmerksam zuhören, ermutigen und beruhigen
- davon ausgehen, dass Kinder oder Jugendliche die Wahrheit sagen und dies auch deutlich machen („Ich glaube dir.“)

- Kindern oder Jugendlichen für das Vertrauen danken
- nichts versprechen, was nicht eingehalten werden kann (z. B. versprechen, dass niemand etwas von dem Gespräch erfährt)
- Kindern oder Jugendlichen mitteilen, dass es wichtig ist, selbst erst einmal Rat zu suchen
- das weitere Vorgehen mit Kindern oder Jugendlichen abstimmen, nachfragen, was konkret getan werden könnte
- Kindern oder Jugendlichen anbieten, dass sie/er jederzeit wieder zum Gespräch kommen darf
- den Gesprächsverlauf dokumentieren (siehe Anhang 8. und 9.)
- eigene Interpretationen vermeiden
- Kontaktaufnahme zu einer Vertrauensperson (z. B. beruflich Mitarbeitende aus dem eigenen Tätigkeitsfeld oder die vom Kirchenkreis benannte Vertrauensperson) und Abstimmung des weiteren Vorgehens; es besteht hier auch eine Pflicht zur Meldung an die Meldestelle der Evangelischen Kirche im Rheinland
- gegebenenfalls Kontaktaufnahme zu einer insoweit erfahrenen Fachkraft und Fachberatungsstelle, um sich selbst beraten zu lassen
- auf keinen Fall vorschnell gegen den Willen des Kindes oder Jugendlichen die Eltern/Sorgeberechtigten informieren
- auf keinen Fall den Menschen, der unter Verdacht steht, informieren
- eigene Grenzen erkennen und akzeptieren

Im Mitteilungsfall ist das Schwierigste überhaupt, zu akzeptieren und auszuhalten, dass die Einleitung der notwendigen Hilfe Zeit braucht. In dieser Zeit ist damit zu rechnen, dass die Gewalt gegen das Kind/Jugendlichen weitergeht.

Deshalb ist das Gespräch mit einer Vertrauensperson und die Inanspruchnahme qualifizierter Hilfe unerlässlich, gegebenenfalls auch anonym, je nachdem, was mit dem Kind vereinbart wurde.

6.3 Interventionsplan bei Verdacht gegen Mitarbeitende

Verdichtet sich eine vage Vermutung zu einem konkreten Verdachtsfall, ist dies eine große emotionale Belastung für alle Mitarbeitenden. Nicht nur das Mitgefühl gegenüber dem/der Betroffenen belastet, sondern auch der Missbrauch der Strukturen der Kinder- und Jugendarbeit der Kirchengemeinde.

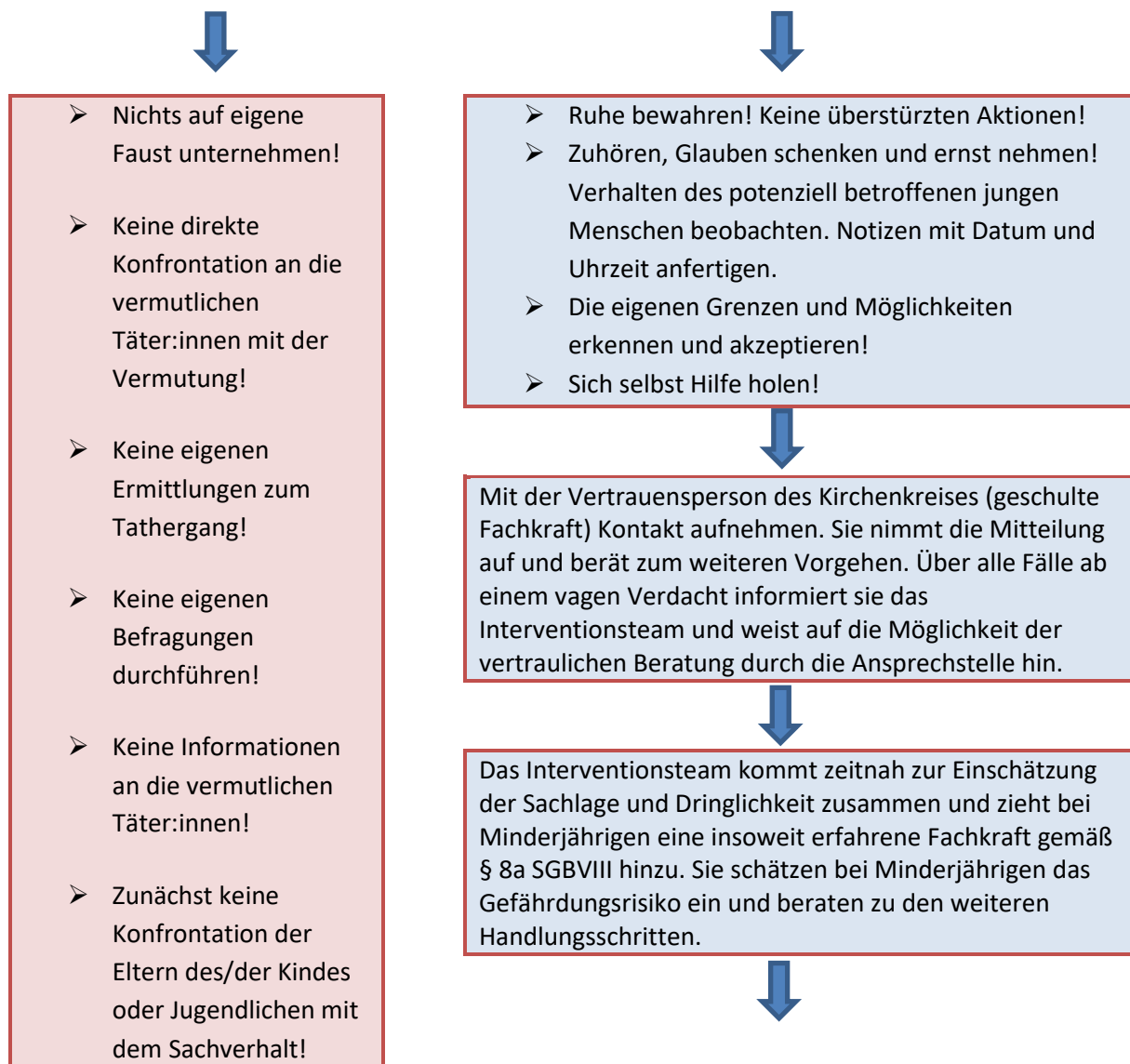
Es ist verständlich, wenn alle Mitarbeitenden geschockt sind. Ziel muss sein, auf jeden Fall die Übergriffe zu beenden, ohne in einen vorschnellen Aktionismus zu verfallen. Der Verdacht auf Ausübung sexualisierter Gewalt ist eine sehr weitreichende Beschuldigung und kann für den Menschen unter Verdacht schwerwiegende Konsequenzen haben. Deshalb ist mit allen Informationen immer sehr vertraulich umzugehen.

Folgende Schritte sind notwendig:

- Ruhe bewahren
- analysieren, woher der Verdacht kommt
- Beobachtungen genau dokumentieren
- sehr vertrauliches Umgehen mit allen Informationen
- den Verdacht nicht unter Mitarbeitenden verbreiten
- sofortige Kontaktaufnahme zu einer Vertrauensperson (z. B. beruflich Mitarbeitende aus dem eigenen Tätigkeitsfeld oder die vom Kirchenkreis benannte Vertrauensperson) und Abstimmung des weiteren Vorgehens; Pflicht zur Meldung an die Meldestelle der Evangelischen Kirche im Rheinland beachten

Alle weiteren Schritte werden vom Leitungsgremium (Presbyterium) eingeleitet.

Was tun bei der Vermutung, ein Kind, Jugendlicher oder Schutzbefohlener ist betroffen von sexualisierter Gewalt durch Mitarbeitende?



Bei einem begründeten Verdacht besteht die Meldepflicht bei der landeskirchlichen Meldestelle.



Weiterleitung an **Jugendamt**
→ Begründete Verdachtsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes dem örtlichen Jugendamt melden.



Aufarbeitung und ggf. Rehabilitierung.

(aus: EKIR, Schutzkonzepte praktisch 2021, S. 43)

Interventionsteam

Das Interventionsteam ist eine vom Presbyterium eingesetzte, feste Gruppe von Menschen der Kirchengemeinde, die zusammen versuchen, den Sachverhalt zu analysieren und weitere Handlungsschritte abzuleiten. Bezüglich des Falles herrscht volle Verschwiegenheit. Je nach Fallkonstellation kann das Interventionsteam um weitere Personen ergänzt werden.

Wer ist Mitglied im Interventionsteam?

- der/die Presbyteriumsvorsitzende und/oder der/die Dienstvorgesetzte des potentiellen Täters
- die in der Kinder- und Jugendarbeit der Kirchengemeinde hauptamtlich Mitarbeitenden: Pfarrer:in und Diakon:in
- die Mitglieder der „AG Schutzkonzept“ des Presbyteriums
- die Person, die den Verdacht hegt, es liege ein Übergriff, eine Kindeswohlgefährdung oder sexueller Missbrauch vor

Gegebenenfalls hinzuziehen:

- die Vertrauensperson des Kirchenkreises
- eine insoweit erfahrene Fachkraft aus der kooperierenden Beratungsstelle
- eine Fachkraft für arbeitsrechtliche Fragen
- ein:e Volljurist:in mit Schwerpunkt sexualisierte Gewalt und/oder Strafrecht
- falls nicht der/die Presbyteriumsvorsitzende die Kommunikation bei Medienanfragen übernimmt: die / der Öffentlichkeitsbeauftragte (gegebenenfalls das Öffentlichkeitsreferat des Kirchenkreises um Unterstützung bitten)

Das Interventionsteam muss klären, um welche Art von Vermutung es sich handelt, ob es weiterer Handlungsschritte bedarf, z.B. ob eine Meldepflicht an die Meldestelle der EKIR

besteht, und ob evtl. personelle Konsequenzen erfolgen müssen. Sämtliche Schritte werden dokumentiert, Zuständigkeiten besprochen und schriftlich festgehalten. Alle Informationen werden immer wieder zusammengetragen und protokolliert.

Es ist in diesem Zusammenhang deutlich zu machen, dass die Person, die die Fallverantwortung hat, nicht gleichzeitig seelsorgliche Aufgaben übernehmen kann. Eine Rollenklarheit ist zwingend notwendig, auch wenn es einzelnen Personen vielleicht schwerfällt. Das ist aber auch ein entlastendes Moment für die Mitarbeitenden des Interventionsteams.

Bei dem Verdacht gegenüber einem/r Täter:in aus der eigenen Kirchengemeinde ist besondere Sorgfalt bei der Auswahl des Interventionsteams erforderlich. Das Team leitet die nächsten Schritte in die Wege, die sowohl dienst- als auch strafrechtliche Aspekte beinhalten können. Dabei sind gegebenenfalls auch arbeitsrechtliche Themen zu beachten. Oder es werden Fragen der Beweissicherung wichtig. Deswegen sollte dieses Team nicht zu groß, aber mit Entscheidungsträger:innen besetzt sein.

Strafrechtliche Folgen

Hat sich eine Vermutung erhärtet und ist es zu einer Strafanzeige gekommen, so bedeutet das für alle Beteiligten, die Strafverfolgungsbehörde zu unterstützen. Es bedeutet aber auch eine lange Zeit des Wartens und Aushaltens. Die Strafverfolgungsbehörde ermittelt, gibt ihre Ergebnisse an die Staatsanwaltschaft weiter und diese wiederum prüft, ob es zu einem Strafprozess kommt. Dieser Vorgang kann mehrere Monate in Anspruch nehmen.

Auch der Prozess kann sich über einen längeren Zeitraum erstrecken. Es ist aber auch möglich, dass das Verfahren zu einem frühen Zeitpunkt eingestellt wird, weil die „Beweislage“ keine ausreichend strafrechtlich relevanten Indizien hervorbringt oder es zu einem Freispruch kommt. Wenn das Interventionsteam aber der Meinung ist, dass das Verhalten der Beschuldigten fachlich inakzeptabel war, dann muss überlegt werden, wie es arbeitsrechtlich weitergeht und ob sich das Presbyterium ggf. von der beschuldigten Person trennen muss.

In allen anderen Fällen muss für die Rehabilitierung der beschuldigten Person Sorge getragen werden. (siehe dazu 8.)

Umgang mit Medienanfragen

Sofern Medienanfragen über besondere Vorfälle im Kinderschutz an das Presbyterium herangetragen werden oder eine öffentliche Stellungnahme von Seiten des Presbyteriums aus notwendig erscheint, ist eine sachgenaue und umfassende Information unter Folgendem zu beachten:

Kontakte zu Medien werden ausschließlich vom Presbyteriumsvorsitz wahrgenommen. Die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen werden gewahrt und der Datenschutz beachtet. Es werden nur Fakten, keine Interpretationen oder Bewertungen genannt. Für die Vorbereitung von Pressemitteilungen ist der/die Vorsitzende des Presbyteriums zuständig. Von ihm/ihr wird festgelegt, welche Fakten nach den oben genannten Gesichtspunkten benannt werden können und wie sie formuliert werden. Der Sprachgebrauch hinsichtlich kritischer Ereignisse wird intern und extern sorgsam und kritisch abgewogen. Aussagen und eventuelle Vorwürfe seitens der Medien oder sonstiger Öffentlichkeit werden genau geprüft, bevor eine Erklärung abgegeben wird. Der dafür voraussichtlich benötigte Zeitrahmen wird mitgeteilt.

Im Fall einer öffentlich gewordenen vermeintlichen Kindeswohlgefährdung führt das Presbyterium ein sachliches Krisenmanagement durch, das zur Aufklärung der Sachverhalte beiträgt. Es beruht auf dem hier vorliegenden Schutzkonzept, auf das auch der Öffentlichkeit gegenüber hingewiesen wird. Ist der tatsächliche oder vermeintliche Vorfall der Kindeswohlgefährdung bearbeitet, erfolgt eine abschließende Pressemitteilung.

6.4. Dokumentation

Bei der Dokumentation zum Kinderschutz ist es notwendig, Folgendes detailliert mit Datum und den jeweils daran beteiligten Personen schriftlich festzuhalten:

- Beobachtungen
- Mitteilungen und Aussagen
- Einschätzungen und Abwägungsprozesse
- Besprechungen
- Beratungsergebnisse und Vereinbarungen
- Überprüfung von Absprachen

Dafür sind entsprechende Vorlagen vorhanden (siehe Anhang 8. und 9.), die am PC oder handschriftlich genutzt werden. Insbesondere wenn sich für oder gegen eine Meldung an das Jugendamt oder ein sofortiges Einschalten der Polizei entschieden werden muss, muss der dazu führende Prozess mit seinen Pro- und Contra-Argumenten von dem Entscheidungsträger genau notiert werden. Die Dokumentation erfolgt so lange, bis die Kindeswohlgefährdung nicht mehr gegeben ist beziehungsweise eine andere Stelle die Fallführung übernommen hat. Die Abgabe an eine andere Stelle wird ebenfalls sorgfältig dokumentiert. Für die Aufbewahrung gelten die üblichen datenschutzrechtlichen Vorgaben.

7. Aufarbeitung

Neben der Prävention und Intervention ist die Aufarbeitung eines Verdachtsfalles von sexualisierter Gewalt ein ebenso wichtiges Instrument.

Vermutungen und Verdachtsmitteilungen irritieren immer die Personen, die von ihnen erfahren, und ganze Systeme wie Teams, Einrichtung und Träger. Professionelle Aufarbeitung für die betroffene Person und die Institution sind dann immer zwingend notwendig, um die Schäden möglichst gering zu halten.

Im Zuge jeder Aufarbeitung ist zu prüfen, wie es zu dem Vorfall kommen konnte, was im Vorfeld nicht wahrgenommen wurde, wie generell mit Vermutungen in der Kirchengemeinde umgegangen wird, ob Risiken in der Potenzial- und Risikoanalyse übersehen wurden, ob der Interventionsplan funktioniert hat, was im Zuge der Rehabilitation der Betroffenen und eines möglicherweise zu Unrecht Beschuldigten zu tun ist.

*Die Leitfrage im Prozess der Aufarbeitung lautet immer:
Was können wir aus dem Geschehenen lernen?*

Eine gute Aufarbeitung ermöglicht, die Institution wieder angemessen handlungsfähig zu machen. Durch eine systematische Analyse der Geschehnisse und eine bewusste Entscheidung zur Veränderung bestehender Strukturen, die sexualisierte Gewalt begünstigt haben, kann ein verbesserter Schutz und ein reflektierterer Umgang für die Zukunft erreicht werden. Hierfür ist immer eine Einbeziehung externer Fachkräfte erforderlich.

Auf individueller Ebene bedeutet Aufarbeitung, direkt und indirekt betroffene Personen darin zu unterstützen, das Geschehene zu verarbeiten.

8. Rehabilitation

Das Presbyterium verpflichtet sich, immer ggf. mit externer Unterstützung für eine entsprechende Aufarbeitung zu sorgen. Es muss dann geklärt werden, wie es zu dem Vorfall kommen konnte, welche dauerhaften strukturellen oder konzeptionellen Änderungen erfolgen sollen und es wird nach Unterstützung für das irritierte System bzw. Team gesucht. Im Falle eines unbegründeten Verdachts oder nach unbegründeter Beschuldigung schlägt das Interventionsteam dem Presbyterium geeignete Rehabilitierungsmaßnahmen vor und kann an Formulierungen für den Vorgesetzten bzw. die Vorgesetzte und die Mitarbeiterschaft mitwirken.

In dem Fall, dass einer bzw. einem Betroffenen zunächst nicht geglaubt worden war oder dessen bzw. deren Mitteilung nicht ernst genommen worden war, sind geeignete Wege für eine Entschuldigung und angemessene Maßnahmen zur Rehabilitation der Betroffenen zu treffen und durchzuführen.

Rehabilitierungsmaßnahmen sind immer im Kreis derer durchzuführen, denen der ungerechtfertigte Verdacht bekannt wurde. Handelt es sich bei der beschuldigten Person um Kirchenbeamt:innen, so liegt die Fallverantwortung immer in der zuständigen Abteilung des Landeskirchenamtes.

9. Evaluation und Monitoring

Das Gemeindeleben und die damit verbunden Aktivitäten sind ständigen Veränderungen unterworfen. In der Kirchengemeinde wird nicht nur mit wechselnden Teilnehmenden, sondern auch mit wechselnden Mitarbeitenden gearbeitet. Die Angebote der Kirchengemeinde werden an die aktuelle Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen angepasst und gesetzliche Regelungen können sich ändern.

Um in der Risikoeinschätzung, bei der Bearbeitung von Fällen und in der Präventionsarbeit aktuell zu bleiben, bedarf dieses Schutzkonzept einer regelmäßigen Überprüfung. Vorgesehen ist ein Zeitraum von 3 bis 5 Jahren oder wenn es aktuell zu Veränderungen in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen gekommen ist.

Verantwortlich für die regelmäßige Auswertung ist das Presbyterium (bzw. die „AG Schutzkonzept“), ggf. unter Beteiligung von Fachkräften. Vor allem bei internen Kindeswohlgefährdungen werden die Strukturen, Abläufe und Informationswege sorgfältig geprüft, um weitere Gefährdungsquellen möglichst gering zu halten.

10. Anhang

→ *Dokumentationen, Verlaufspläne, Kontaktdaten*

Erarbeitet von der „AG Schutzkonzept“ des Presbyteriums im Zeitraum 6/2021 bis 5/2022.

Beschlossen vom Presbyterium am 08.06.2022.

Evangelische Kirchengemeinde Plaidt

Rathenastr. 16

56637 Plaidt

Telefon: 02632 6162

Fax: 02632 953675

E-Mail: buero@ev-kirchengemeinde-plaidt.de

Homepage: www.ev-kirchengemeinde-plaidt.de

(Stand: Mai 2022)